

**Gesetz
über die Verpfändung der Liegenschaften
(Zeddelgesetz; ZeG)**

vom 27. April 1884¹

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,²

beschliesst:

**Erster Abschnitt
Über die Errichtung von Kapitalbriefen**

Art. 1 - Art. 7

**Zweiter Abschnitt
Zeddelklassen**

Art. 8

Es gibt in Hinsicht auf die Zahlbarkeit:

1. Unaufkündbare Zeddel;
2. Handwechselzeddel;
3. Terminzeddel;
4. Kündbare Zeddel (zahlbar auf Verlangen) und
5. Zeddel mit zufälligem Kündigungsrecht (zahlbar "bei Ableben des Kreditors").

Art. 9

Art. 10

Unaufkündbare (liegende) Zeddel, sie mögen auf Heimen, Häusern oder Weiden haften, können vom Gläubiger nicht gekündigt, dagegen vom Schuldner jederzeit (nach Art. 19) ganz oder teilweise abbezahlt werden.

¹ In formell revidierter Fassung wieder in die Gesetzessammlung aufgenommen durch LdsgB vom 27. April 2003 (ohne Art. 1 - Art. 7, Art. 9, Art. 21 und Schlussartikel; abgeändert: Titel, Art. 11 - Art. 20 und Art. 22). Mit Revision vom 26. April 2015.

² Ingress eingefügt durch LdsgB vom 26. April 2015.

Art. 11

¹Kapitalbriefe, welche bei Handwechsel zahlbar sind, müssen nach Verkauf des Unterpfandes und nach erfolgter gesetzlicher Kündigung abbezahlt werden, widrigenfalls der Gläubiger das Recht hat, den neuen Eigentümer der Liegenschaft zu betreiben.

²Macht der Gläubiger von diesem Rechte keinen Gebrauch, sei es, dass er die Zahlung nicht begehrt oder dass er diesfalls ein Übereinkommen mit dem Schuldner getroffen hat, so kann er auch in der Folgezeit die Zahlung nur nach vorgängiger, halbjährlicher, schriftlicher Kündigung verlangen oder den Handwechselbrief bis zu einer neuen Handänderung in Kraft belassen.

Art. 12

Für Zeddel, welche auf bestimmte Termine zahlbar lauten, ist eine vorherige Kündigung nicht erforderlich, sondern es können dieselben nach Verfall sofort, nötigenfalls betreibungsrechtlich, eingezogen werden. Unternimmt der Kreditor innert drei Monaten vom Verfall eines Terminzeddels (beziehungsweise eines Termins) an keine Schritte für den Einzug, gilt in der Folge die Kündigungspflicht auf ein halbes Jahr.

Art. 13

Für Kapitalbriefe, welche auf Verlangen zahlbar lauten, kann die Abzahlung nach vorausgegangener halbjährlicher Kündigung verlangt und nötigenfalls betreibungsrechtlich eingezogen werden.

Art. 14

Bei allen vor diesem Gesetze bestandenen Zeddeln bleibt in Hinsicht der Zahlbarkeit der Wortlaut des Briefes geschützt.

Art. 15

Die Kündigung von Kapitalbriefen bleibt bei allfälliger Handänderung des Unterpfandes auch für den neuen Eigentümer verbindlich, ebenso auch die für eine Kapitalforderung angehobene Betreibung.

Dritter Abschnitt
Währung der Zeddel und ihre Verzinsung

Art. 16

Sind Kapitalbriefe mit weniger als 100 Rappen für den Franken zahlbar abgelöst worden, rücken die hinteren Titel in die hierdurch entstandene Lücke vor.

Art. 17

¹Gläubiger und Schuldner können verlangen, dass der verabredete Zinsfuss im Kapitalbrief vorgemerkt werde; derselbe darf aber 5 % nicht übersteigen.

²Martinizins können im innern Landesteile erst vom St. Johannstag des folgenden Jahres an betriebsrechtlich eingezogen werden, es sei denn, dass zwei Zinse zusammen kommen, in welchem Falle für beide Betreibung angehoben werden kann, oder im Falle das Kapital abbezahlt wird.

³Der Bezug von sogenanntem Ratazins ist nur bei unaufkündbaren Zeddeln zulässig.

Art. 18

Jede Erschwerung bestehender Kapitalbriefe (Veränderung der Währung, Erhöhung des Zinsfusses, oder Kündbarmachung unkündbarer oder beschränkt kündbarer Zeddel) ist ohne Einwilligung der übrigen Pfandgläubiger, welche dadurch in ihrem Vorgang Beeinträchtigung oder sonst Nachteil erleiden könnten, unzulässig.

Vierter Abschnitt
Abzahlung und Tilgung von Kapitalbriefen

Art. 19

¹Ein Zeddel kann vom Debitor mit der nämlichen Summe wieder abgelöst werden, die im Zeddel angemerkt ist. Bei Abzahlung kann der Kreditor verlangen, dass Zeddel bis auf 500 Franken auf einmal und bei Zeddeln von mehreren Tausend Franken wenigstens 1000 Franken bezahlt werden.

²Bei Abzahlung von liegendem unkündbarem Kapital im vollen Wert zu 100 Rappen den Franken, sind die liegenden Zinse mit 5 %, die laufenden oder Ratazins nach gewöhnlichem Zinsfuss zu vergüten.

³Für ältere und bis Martini 1884 errichtete Zeddel sind hingegen bei Abzahlung von kündbarem Kapital und von solchem, das auf weniger als 100 Rappen für den Franken lautet und wieder nach dem Wortlaut abbezahlt werden kann, die liegenden Zinse nur mit 4½ % zu vergüten, und sofern nicht ein besonderes schriftliches Übereinkommen diesfalls getroffen wurde, keine Ratazins vom letzten Zinsverfall bis zum Zahltag zu entrichten.

Art. 20

¹Jede teilweise Abzahlung ist auf dem betreffenden Zeddel vorzumerken.

²Ein Zeddel kann nur durch grundbuchamtliche Löschung entkräftet werden.

Art. 21

Fünfter Abschnitt
Rechte der Zeddelgläubiger in Bezug auf Verkauf, Teilung und bei
Schwächung des Unterpfandes

Art. 22

¹Das Unterpfand darf nie zum Schaden des Pfandgläubigers geschwächt werden.

²Werden Teile des Unterpfandes verkauft, so hat der Gläubiger das Recht, auf den Erlös zu greifen oder den Zeddel zu kündigen.

³Bei Teilung eines Zeddelunterpfandes können die Gläubiger Zahlung ihrer Zeddel verlangen.